

# Aus der Ökumene

## Das Recht der Gnade

Zu Hans Dombois' rechtstheologischem Werk

Seit Jahren wartet die katholische Theologie, die mit der evangelischen im Glaubensgespräch steht, auf die Möglichkeit, das eigentliche Thema der Glaubensverschiedenheit, die Lehre von der Kirche, in Angriff nehmen zu können. Sie war bisher kaum geboten, weil auf evangelischer Seite, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Rechtscharakter der Gnade und des Evangeliums nicht voll erkannt und durchgedacht worden ist, obwohl Exegeten des Neuen Testaments bereits einige Vorarbeit geleistet haben und auch Karl Barth aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes in seiner „Kirchlichen Dogmatik“ (IV, 2) für eine christologische Begründung des Rechts der Kirche eine Bahn gebrochen hat (1956 als Sonderdruck: „Die Ordnung der Gemeinde“ erschienen). Blicken wir in der Berichterstattung der Herder-Korrespondenz zurück, so sind gut fünf Jahre vergangen, seit eine erste Übersicht evangelischer Erkenntnisse zum Thema „Kirche und Recht“ gegeben werden konnte (vgl. 11. Jhg., S. 241—245). Damals waren wir veranlaßt, die an Barth anknüpfenden Thesen von Hans Dombois, einem Mitglied der „Evangelischen Michaelsbruderschaft“, in ihrer Sammeldenschrift „Credo Ecclesiam“ als einen hoffnungsvollen Anfang herauszuheben. Der ist nun zu einem großen Werk gediehen.

Seitdem ist eine ganze Reihe beachtlicher evangelischer Werke zum Kirchenrecht erschienen, darunter vor allem, von Barths Konzeption befruchtet, die „Ordnung der Kirche“ von Erik Wolf (Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis, V. Klostermann, Frankfurt 1960/61, 832 S.), sodann von Konrad Wortelker „Evangelisches Kirchenrecht als Frage nach der Norm“ (Herbert Reich, Hamburg 1960, 225 S.), von Ekkehard Kaufmann „Glauben — Irrtum — Recht“ (Zum Lehrzuchtverfahren in der evangelischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung des Falles R. Baumann, Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart 1961, 336 S.), von O. Friedrich „Einführung in das Kirchenrecht“ (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961, 520 S.) und die sehr brauchbare Zusammenstellung von Werner Weber: „Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart“ (ebd. 1962, 308 S.). Auf diese Werke kann hier nur teilweise Bezug genommen werden im Rahmen eines Berichtes über ein rechtstheologisches Werk von völlig eigener Art: Hans Dombois: „Das Recht der Gnade“ (Ökumenisches Kirchenrecht I, Lutherverlag, Witten 1961, 1064 S. = Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft Band 20. Vgl. die Rezension „Das evangelische Kirchenrecht auf dem Weg zur Mitte“ von Hanns Engelhardt zu Wortelker, Kaufmann und Dombois, in: „Lutherische Monatshefte“, Mai 1962, S. 239—244).

### *Eine neue Epoche?*

Das Werk von Dombois — übrigens auch Mitglied der „Faith and Order“-Kommission über „Institutionalismus“, die soeben ihren Interimsbericht gemeinsam mit der Kommission „Tradition und Traditionen“ vorgelegt hat unter dem Titel „The Old and the New in The Church“ (SCM Press, London 1961) — ist in die Arbeit der evangelischen Theologie wie ein erratischer Block hineingefallen und

könnte eine neue Epoche des Kirchenverständnisses, ja des Verständnisses der Gnade in Jesus Christus eröffnen. Erfüllt mit umwälzenden Einsichten theologischer wie juristischer Art, erscheint es als eine so gründliche Infragestellung der evangelischen Theologie überhaupt, daß gar nicht abzusehen ist, wohin dieses Werk führt, falls es wirklich gelesen und angenommen wird. Leider ist zu befürchten, daß der Verfasser durch seine Art der Darstellung, die den Fortgang der Gedanken durch eine Unsumme von Exkursen im Text belastet — statt sie in einen Ergänzungsband auszugliedern —, die Aufnahme seiner Gedanken erschwert, obwohl auch ein oberflächlicher Einblick erkennen lassen dürfte, daß dieses Lebenswerk wohl nur noch mit der Leistung R. Sohms verglichen werden kann, den es gründlich widerlegt. Daß es dem theologischen Team der Michaelsbruderschaft entstammt, hebt es weit über eine persönliche Leistung hinaus, erweckt aber auch bei den gemeinten Theologen wie Kirchenmännern eine verständliche Hemmung.

Sie wird vielleicht dadurch gemildert, daß Dombois mit nicht geringerer Schärfe, wenn auch weniger ausführlich, das Kanonische Recht Roms angreift. Katholische Leser werden bei Dombois eine Fülle wertvollster Argumente für ihr Gespräch mit evangelischen Theologen finden, sie müssen sich aber von vornherein darüber im klaren sein, daß sie zweischneidige Waffen ergreifen. Doch soll die Auseinandersetzung um die Klagen gegen das Kanonische Recht unseren Kanonisten überlassen bleiben, die in dem Buch zu Wort kommen. Im Rahmen einer ökumenischen Berichterstattung müssen wir uns darauf beschränken, die wichtigsten Gedanken zur Kritik der evangelischen Theologie und Kirchenlehre vor die Öffentlichkeit zu bringen, damit die Stimme dieses Gelehrten nicht überhört wird.

Der I. Band handelt zunächst nur von Grundlagenfragen. Die Kirchenverfassungen sollen in einem weiteren Band folgen. Teil I gilt den Voraussetzungen, dem Methodenproblem im Kirchenrecht und vor allem der Klärung des Rechtsbegriffes selber, den Dombois nicht einfach übernimmt, sondern erst aus Bibel und Urkirche findet. Teil II behandelt das Kirchenrecht als liturgisches und bekennendes Recht (die These von K. Barth), Teil III Grundbegriffe und Grenzen des Kirchenrechts. Das in der Regel zunächst gesuchte, sehr kurze Kapitel über das Recht der Kirche und das Recht der Welt bildet den Schluß, Staat und Kirche im modernen Staatskirchenrecht werden auf zehn Seiten abgehandelt. Damit soll nichts Negatives gesagt werden. Man soll nur nicht bei Dombois etwas suchen, was gar nicht primär Gegenstand seiner tiefgehenden Untersuchungen ist.

### *Grundlagenkritik*

Das Vorwort schlägt das Thema an: Der Jurist wird herausgefordert durch die Tatsache, daß die Theologie sich ungeprüft für ihre eigenen Aussagen rechtlicher Begriffe und Vergleiche, ja einer ganzen Rechtsontologie bedient, die leichtfertig modernes Rechtsdenken zugrunde legt, ohne es zu merken. Dombois kündigt eine Prüfung dieser Begriffe an und den Entwurf eines Rechts der allgemeinen Kirche, eines ökumenischen Kirchenrechts, in morphologischer Betrachtung, ein Recht, das zur Einheit der Kirche gehört. Alles, was in der Kirche geschieht, sei in der Dimension des Rechts nachzudenken, weil die Dimen-

sion des Rechts der Kirche eingestiftet ist; denn Gott will mit uns zurechtkommen: „Eben darum ist es Recht der Gnade.“

Die Exposition geht zunächst die verschiedenen Kirchenrechtsbegriffe moderner Autoren von G. Holstein bis H. Wehrhahn und S. Grundmann durch und findet, daß „die Debatte über das Kirchenrecht durch die Abstraktion des vorausgesetzten Rechtsbegriffes fast hoffnungslos belastet ist“ (37). Man müsse darum neu ansetzen mit der These Karl Barths, „daß alles Recht der Kirche im Geschehen ihres Gottesdienstes seinen ursprünglichen Sitz hat“ (41). Barth habe „mit genialem Griff an einem heute reif gewordenen Punkt die unmögliche Verhärtung des Rechtsbegriffes aufgelöst, die Vorstellung, daß Recht wesentlich Setzung sei“, Gesetz, und daß Gerechtigkeit Gesetzesgerechtigkeit sei (50), ein Irrtum auch Luthers wie des katholischen Kirchenrechts seiner Zeit. Barth habe aber die geforderte Korrelation von Kirchenrecht und Liturgie nicht wirklich durchgehalten durch seine Definition der Kirche als „bruderschaftliche Christokratie“ (51). Dombois rühmt an dem oben zitierten Werk von Erik Wolf die energische, über Barth hinausgehende Kritik des positivistischen Rechtsbegriffes (57 f.), die in der Formulierung gipfelt: „Wesenskirche und Rechtskirche sind eins. Jeder Versuch, sie auseinanderzureißen, führt zu schwärmerischer Anarchie oder zu politischer Entwesung der Kirche.“ Aber auch Wolf halte die proklamierte Dialektik des Kirchenrechts nicht durch (59) und gebe die Position von Barth auf andere Weise wieder preis.

Das erste Kapitel endet mit der Feststellung: „Begriff und Vorgang der Gnade als Rechtsbegriff und Rechtsvorgang ist dem theologischen wie dem säkularen Recht verlorengegangen. Aus dieser Einengung der Perspektive erklärt sich die ständige Selbstverhinderung des evangelischen Kirchenrechts . . . Die Theologie weiß nicht mehr von der Gnade als Recht, und die Jurisprudenz weiß nicht mehr vom Recht als Gnade. Aber Theologie und Kirche verlieren dabei mehr als die Jurisprudenz“ (81).

#### *Das Evangelium redet in Rechtsvorstellungen*

Nunmehr begründet Dombois seinen eigenen biblischen Ansatz mit der These, „daß das Evangelium selbst das Verhältnis Gottes zu den Menschen in Rechtsvorstellungen beschreibt. Nicht etwa der Mensch beansprucht hier Rechte, sondern Gott selbst setzt sich ins Recht . . ., gibt und fordert.“ Deshalb soll geklärt werden, „ob das Gottesverhältnis selbst denn in solchen Vorstellungen begriffen und angemessen ausgedrückt werden kann“ (90). Dombois schildert die Rechtsstruktur personaler Bezüge überhaupt, hier und zuallererst des Gottesverhältnisses, sodann fragt er nach der Interpretation der Rechtsakte, in denen sich das Gottesverhältnis vollzieht und biblisch dargestellt wird, und schließlich nach den Rechtsformen der Kommunikation, der personalen Verbindung, deren sich Gott zur Ausrichtung seines Heilswillens bedient. Er greift dabei zurück auf die Trinitätslehre und auf die Begriffe des Bundes, des Testaments und der Repräsentation (97) im Alten und Neuen Testament. Er macht u. a. darauf aufmerksam, daß „die Vorstellung eines Christus Legislators, eines zweiten Moses, gerade alttestamentlich vom Gnadenbund her als Gabe verstanden worden ist“, später aber durch Rezeption der antiken Rechtsphilosophie verändert wurde, die mit steigender Ausschließlichkeit im Rahmen der Gerechtigkeitsproblematik das Recht als normativ verstehen ließ, wodurch die katholische

Theologie geprägt worden sei (108). Mit Erik Wolf nimmt er den Begriff der Repräsentation als höchst personalen und geschichtlichen Vorgang an, nämlich der Jüngergemeinde als echter *representatio* der Gottes Herrschaft. „Mit dem Begriff der Repräsentation werden wir auf die personalen Rechtsrollen zugeführt, unter denen sich die Kommunikation zwischen Gott und Mensch nach der Bibel vollzieht“, und zwar durch Boten, Herolde, Gesandte (Apostel) und Zeugen (111). Die Rechtsstruktur religiöser Akte nennt er Werk, Dienst und Recht. „Wenn nun aber Gott gibt, fordert, droht, verheißt, läßt er sich auf dem Wege des Rechtens, seines Rechtes, mit uns ein — anders vermögen wir es nicht zu begreifen.“ Er geht einige neutestamentliche Rechtsgleichnisse durch und sagt dazu: „Nicht die Juridifizierung, sondern die unzulängliche rechtliche Betrachtung, nicht der Rechtscharakter, sondern der Rechtsirrtum führt zu theologisch unmöglichen Folgerungen“ (125). Er spricht sogar von schuldhaftem Rechtsirrtum (128). So interpretiert Dombois auch das Sakrament als Rechtsbegriff (132 f.) und berichtet über frühe Kirchenrechtsbildungen nach Exegeten wie Hans v. Campenhausen und Ernst Käsemann (140 f.), lehnt es aber ab, daß der Theologe aus seiner Theologie bestimmen könne, was Recht ist (164).

Im dritten Kapitel wird der neue Ansatz entfaltet. Recht trete zunächst auf in der Form des Anspruchs, des Ansprechens zwischen zwei personalen Partnern in der Überzeugung von der Richtigkeit und Berechtigung desselben. „Wir verzichten mit diesem Beschreiben des Rechts als Anspruch darauf, vorweg das Recht in irgendeinem Sinne als eine an sich gegebene metaphysische Entität oder Idee zu verstehen“ (163). Also Recht sei weder Idee oder Norm noch nackte Setzung. Denn „das Recht lebt von der Anerkennung“ (164). Der Nachweis in der Rechtsgeschichte führt zu der These: „Anspruch und Anerkennung können im geistlichen Geschehen der Kirche nur deshalb zusammentreffen und objektives Kirchenrecht hervorbringen, weil Gott sich zuvor zum Menschen bekannt hat. Gott hat die Gnade verheißt und erwartet, daß wir sie glaubend annehmen“ (168). Der Mensch soll demnach nichts weiter als die Gnade annehmen und sich als Sünder bekennen. Er muß Gott recht geben gegen sich selbst: „Das Kirchenrecht ist etwa als Sakramentsrecht solange und soweit echtes pneumatisches Recht, als es nichts weiter zu entscheiden unternimmt als: ob im konkreten Fall — in Taufe, Absolution, Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft und Ordination zum Amt — Gott sich zu dem konkreten Menschen, ihn erwählend, bekannt hat und dieser sich zu der empfangenen Gnade als Geschöpf und Sünder bekennt“ (169). Dieses Zusammentreffen von Anspruch und Anerkennung zum objektiven Recht als allgemeiner Vorgang der Rechtsbildung sei eine formale, allem Recht zugehörige Struktur. Sie wohne auch dem Kirchenrecht inne, jedoch sind hier Subjekt des Anspruchs und Gegenstand der Anerkennung andere. Dombois meint, so werde dem Rechtsbegriff die ihm eigene Lebendigkeit wiedergegeben und ein dem pneumatischen Charakter der Kirche angemessener Rechtsbegriff gewonnen.

#### *Die Rechtsstruktur der Gnade*

Anspruch und Anerkennung seien jedoch nicht die einzigen Rechtsvorgänge, die in Betracht kommen. „Die Vorstellung des Rechts als ausschließliche Sollensstruktur ist ein ungeprüftes Vorurteil, welches die Tradition der

abendländischen Rechtsphilosophie mit großer, aber verhängnisvoller Wirkung in das Kirchenrecht eingebracht hat.“ Ein bedeutungsvoller Satz!

„Der zweite, jenem Vorgang entgegengesetzte, von ihm unabhängige und ihm korrespondierende Typus ist der der Gnade als Rechtsvorgang, ist das Gnadenrecht“ (171). Eine Auseinandersetzung mit der Schrift von W. Grewe über Gnade und Recht, die Edmund Schlink ausgewertet hat, führt zu der Erkenntnis, daß „eine Entgegensetzung des Begriffes Gnade mit den Begriffen Recht, Gerechtigkeit und Gesetz keinesfalls im kontradiktorischen Sinne und wenn überhaupt, nur sehr bedingt möglich ist“ (177). Gnade sei ein Rechtsvorgang. Von der „Verrechtlichung“ der Gnade als einer Mißbildung zu sprechen, habe keinen Sinn. Gnade sei eine Form der Gerechtigkeit, als gebende und fordernde, die ihr eigenes Recht durch die Gabe in der Erwartung aufrichtet, daß die konkrete Verpflichtung des Gebens stärker sei als die des Nehmens. Gnade sei insofern auch „Gesetz“, als sie ihre eigene Rechtsstruktur besitzt und spezifische Rechtsfolgen hat. Sie hat sodann eschatologischen Charakter. Es entscheidet sich hier immer wieder alles an der Frage, ob der Begnadigte in dem gewährten Freiheitsraum bleibt oder aus ihm herausfällt. Das „Bleiben in“, die Zugehörigkeit entscheidet alles. „Gnade ist ein Rechtsvorgang, in welchem zwischen zwei Personen ein zerstörtes Rechtsverhältnis wiederhergestellt oder ein neues dadurch begründet wird..., daß der einseitig berechnete Geber dem Nichtberechtigten eine nicht geschuldete Begünstigung zukommen läßt. Die Gnade bedarf der Annahme durch den Begünstigten. Sie ist nicht von eigenen Leistungen des Empfängers abhängig, verpflichtet diesen aber mit der Wirkung im Rechtssinne zur Dankbarkeit, daß eine Verletzung dieser Verpflichtung zur Verwirkung der Vergünstigung führt“ (178 f.).

Dombois zieht nun seine Folgerungen gegen die evangelische Theologie: Der Irrtum des Theologen beginne mit der Meinung, der juristische, gängige, normative Gerechtigkeitsbegriff decke den Gesamtbereich des Rechtes als dessen Fundament, Hintergrund und allgemeine Bestimmung. In Wahrheit gebe es im Recht auch die *justitia salutifera* als paradoxen Begriff (179 f.). Das Auseinanderfallen der beiden Strukturformen des Rechts, des gebenden und des normativ fordernden, führe in der Rechts-theologie dazu, daß Gerechtigkeit und Gnade unverbunden auseinanderfallen (183). Damit ergebe sich ein Verlust der Substanz des Religiösen, auch der dogmatischen Substanz der christlichen Theologie mit einer zwangsläufigen Verwandlung der Sozialformen. Vor allem bleibe die Theologie der Rechtfertigung in dem Zirkel des bürgerlichen Rechtsdenkens, denn „die Betrachtung durch die Theologen ist keineswegs außerrechtlich: sie ist im Gegenteil in dezidiertester Weise von Rechtsbegriffen der Gegenwart geprägt“ (186). Dombois erhebt daher die Frage, ob nicht wesentliche Teile der konfessionellen Kontroverstheologie ein anderes Gesicht erhalten würden, wenn die rechtsgeschichtliche Lage des 15. und 16. Jahrhunderts in Betracht gezogen würde in den Auswirkungen, welche sie auf die Rechtsdimensionen der beiderseits verwendeten theologischen Begriffe gehabt habe. Ein sehr fruchtbarer Gedanke!

Es ist ein Problem, das man wird diskutieren müssen, ob der von Dombois festgestellte ungeprüfte Gegensatz der beiden Gerechtigkeitsbegriffe, des biblisch-theologischen, vorrationalen, und des juristisch-rationalen, in der evangelischen Theologie so durchgängig ist, daß seine an-

klagenden Folgerungen als berechtigt gelten müssen. Er meint jedenfalls, die Theologie baue auf den Sand der Rechtsgeschichte, wenn sie diesen Gegensatz behauptet. Denn „nicht die Zuendeführung, sondern die Befreiung von der (normativen) Gerechtigkeitsfrage ist die Voraussetzung der Gnade... Weil das komplementäre Verhältnis von Gerechtigkeit und Gnade als Form des Verständnisses noch nicht gegeben war, hat der Protestantismus den Durchbruch nicht vollziehen können; so fiel er aus der Fremdherrschaft des Papsttums in die selbstbereitete und darum so viel schwerer abzuwerfende Knechtschaft seines eigenen Kritizismus (gegenüber dem Recht), aus dem kein Weg in die Freiheit der Gnade (als Rechtsverhältnis) folgt“ (190).

#### *Der Rechtsbegriff der Gnade die Summe des Evangeliums*

Es liegt Dombois alles daran, die Erkenntnis zu vermitteln, daß die Struktur der Gnade als Rechtsphänomen die Summe des Evangeliums darstellt: Gnadenratschluß Gottes und stellvertretende Gesetzeserfüllung, unverdiente Gnade, konkreter personaler Zuspruch, Notwendigkeit glaubender Annahme unter Ausschluß des Verdienstes und der Mitwirkung, Versetzung in die Freiheit vom „Gesetz“ unter das Gesetz der Liebe, personales, nicht sachbedingtes, inconditionales Verhältnis zwischen dem Geber und dem Empfänger der Gnade, eschatologische, nicht immanente Bedingtheit dieses Verhältnisses. Dagegen zeige die Gegenprobe, daß die Preisgabe eines strukturierten Gnadenbegriffs als mehraktigen, differenzierten Vorgangs es unmöglich mache, den vollen Gehalt der Gnade im Blick zu behalten. Die Gnade müsse dann als Durchbrechung einer Vernunftgesetzlichkeit mißverstanden werden (191).

Alle Konsequenzen ziehend, erklärt Dombois, die Theologen müßten zugeben, daß der verpflichtende Charakter der Gnadengabe in der evangelischen Theologie keine wesentliche Rolle spielt und aus der Rechtfertigungs- und Gnadenlehre fast verschwunden ist. Luther trage die Verantwortung dafür, daß Forderung und Gabe als „Gesetz und Evangelium“ einander entgegengesetzt wurden. Dies habe die stillschweigende Wirkung gehabt, daß nur das fordernde Gesetz als Recht aufgefaßt wurde. „Damit wurde die verhängnisvolle Gleichung: theologisches Gesetz — juristisches Gesetz — Recht eingeführt“ (192). Dieser These wird die evangelische Theologie standhalten müssen. Hier ist wohl die Wurzel ihrer Unfähigkeit bloßgelegt, eine verbindliche Rechtsgestalt der Kirche zu entfallen. An dieser Erkenntnis hängt es nach Dombois, ob die reformatorischen Kirchen wieder zur Einheit der Kirche mit den „katholischen“ Kirchen zurückfinden:

„Eine Theologie der Gnade, die tendenzmäßig anti-institutionell ist, die damit das Wesen institutioneller Vorgänge verliert und diese immer vom (römisch-katholischen) Mißbrauch her auslegt, ist bürgerlich, aber nicht evangelisch. Wer vollends soviel Rechtsfremdheit, Rechtsangst, Angst vor der Gesetzlichkeit mit sich trägt, kann unmöglich die befreiende Kraft der Gnade erfahren, die entsprechende theologische Erkenntnis recht bewahrt haben“ (195). Eine fundamentale Anklage! Sie wird nun durch das ganze Buch hin an den verschiedenen Tätigkeiten der Kirche durchgeführt, auf der Generallinie: „Das protestantische Kirchenrecht ist im Kampf gegen eine verhängnisvolle Juridifizierung der Kirche in eine noch schlimmere gefallen, weil es sich vollends von der einseitigen Entwicklung des säkularen Gerechtigkeitsrechts abhängig machte...“ (207).

Anders ausgedrückt: „Durch den Ausschluß des freien und konstitutiven consensus ecclesiae ist das Supplement der Freiheit in der römischen Kirche ausgeschlossen und dann in der Reformation ausgestoßen werden“ (218). Die Situation der Reformationszeit sei insofern exemplarisch gewesen, als sich hier „die biblische Situation des Übergangs vom statusrechtlichen in das zweck-rechtliche-ethische Denken geschichtlich in etwa noch einmal wiederholte. Aber sie ist nicht bewältigt und erkannt worden, sondern im Zuge der innerweltlichen Geistes- und Rechtsgeschichte konsequent weitergelaufen.“ Dombois' ganze Argumentation hängt also daran, ob seine Analyse der Rechtsgeschichte und ihres Einflusses auf die Theologie stichhaltig ist. Die Argumentation wird erhärtet in einer Durchleuchtung der Rechtsstruktur des Opfers, das als freie Erfüllung der Gnade entspricht: „Das Opfer ist ein Rechtsvorgang“, die Trennung von Opfergabe und Person des Opfernden aber sinnwidrig (219f.). Nach dem Versöhnungsopfer Christi könne der Mensch wieder opfern: „Die Verwirrung dieser Frage stammt aus der Anschauung, daß Opfer seinem eigentlichen Begriff, seiner eigentlichen Intention nach gefordertes Versöhnungsopfer zur Tilgung von Schuld sei“ (223). Dombois bejaht das Abendmahl als ein wahres Opfer, das die ewige Gegenwart des Opfers Christi in der Kirche ist (227). Damit schließt Teil I seines Werkes.

#### *Priestertum — Amt — Institution*

Im II. Teil beginnen die ausgedehnten Analysen der verschiedenen liturgischen Tätigkeiten der Kirche nach ihrer Rechtsstruktur, und zwar auffallenderweise mit dem Priestertum. Aus der kaum zu erschöpfenden Fülle der Durchblicke, häufig mit Erkenntnissen katholischer Theologen durchsetzt (J. A. Jungmann, O. Semmelroth, K. Rahner, Kl. Mörsdorf, Congar u. a.), können hier nur wenige herausgegriffen werden, die die Tragweite des Buches beleuchten. Dombois plädiert für das Priestertum der Christen, auch das Amtspriestertum als Vikariat Christi, gegen das Papsttum wie gegen seine irri-ge Antithese des sog. allgemeinen Priestertums der Reformatoren: „Die drei Verrichtungen des Priesters, die Christus selbst vollzogen und seinen Jüngern als Priestern übertragen hat“, seien die Selbstaufopferung des Leibes, die Fürbitte und die Verkündigung. „Priestertum, Opfer, Leiden, Stellvertretung“ seien untrennbar miteinander verbunden (241). Aber die Reformation habe nicht das Papsttum durch das Priestertum aller Gläubigen überwunden, sondern im allgemeinen Priestertum verallgemeinert. „Wenn wir das Papsttum als den Souveränitätsanspruch des Menschen über das Wort Gottes und den Heiligen Geist bekämpfen, so haben wir selbst das Papsttum bis in die letzte Hütte verbreitet“ (251; gemeint ist ein Papsttum, das für sich beansprucht, ein bestimmter Hoherpriester richte exklusiv über alles und alle, eine Vorstellung, an deren Richtigkeit Dombois zumindest angesichts der Amtsführung Johannes' XXIII. selber nicht mehr glaubt). Es sei freilich unmöglich, Wesen und Gestalt des Priestertums, gerade des besonderen Priestertums aller Gläubigen durchzuhalten und zu bewahren, wenn man nicht wirklich riskiere, das besondere Priestertum auszubilden und darzustellen. Daher erkläre sich die hohe Zahl der Konversionen zur katholischen Kirche (258). Eine klare Lehre vom liturgischen Priestertum fehlt aber in dem Buch. Dafür wird in Kapitel V die „Ordnung der Nachfolge“ in der Repräsentation der Herrschaft Christi durch seine

Beaufragten rechtlich verstanden (287 ff.). Das wird in Kapitel XII über „Identität und Legitimität der Kirche — die apostolische Sukzession“ genauer durchgeführt. Hier wird auch in die ökumenische Diskussion über die Frage eingegriffen, die man genauer kennenlernt (802 f.), abermals im Kapitel XIII bei der Analyse des Vorgangs der Tradition, die auf einer personalen Ermächtigung beruht und immer Einheit von Person und Inhalt voraussetzt (823). Es geht hier um die Entscheidungsvollmacht der Kirche in Fragen der Lehre. Im alten Kirchenrecht werde deutlich unterschieden zwischen *traditio* und *receptio*, beide Akte gehörten zur Verbindlichkeit einer kirchlichen Entscheidung. Das Vaticanum I habe die Freiheit der Entscheidung des Geistes in der Kirche aufgehoben, weil das Recht der Rezeption zwar stehengeblieben, aber seiner Substanz beraubt worden sei. Das sei der entscheidende Einwand gegen das römische Kirchenrechtssystem (827). Dombois will aber mit diesem Einwand nicht die Preisgabe der Entscheidungsfähigkeit der Kirche bei den Reformatoren rechtfertigen, sondern zum Recht der Alten Kirche zurückführen, das die römische Kirche planmäßig zerstört habe. Daraus erkläre sich die Angst der Evangelischen vor dem Institutionellen der Kirche, vor einer Lehrgewalt, und das Abgleiten in ein äußeres Verwaltungsrecht (das, wie Kaufmanns Buch zur evangelischen Lehrzucht erschreckend zeigt, auf verbindliche Lehrnormen und eine Entscheidung der Wahrheitsfrage verzichten muß).

Die Aussagen der evangelischen Theologie über den institutionellen Charakter der Kirche seien regelmäßig unkritisch, belegt an den antiinstitutionellen Vorurteilen bei Emil Brunner und Thielicke (895). Die Institutionalisierung der Kirche sei aber kein Entfremdungsvorgang, kein Sündenfall (899), denn Jesus habe mit der Annahme unseres Fleisches auch die Institutionalität des Menschen als seine Struktur angenommen (901). Man dürfe nicht in einer falschen Anthropologie steckenbleiben, was sogar an Schelsky nachgewiesen wird (913). „In der Kirche vollzieht sich die Institution des Menschen in den von ihm selbstmächtig nicht erreichbaren Status des Menschen vor Gott und damit seine Gottesdienstfähigkeit...“ Die Kirche sei als Leib Christi Institution, allerdings sei zu beachten, daß es „nicht um die Institution Kirche geht, weil es im strengen und eigentlichen Sinn nur personale Institution gibt. Es geht vielmehr um die institutionellen Vorgänge in der Kirche und ihre Zusammenordnung.“ Darunter fallen auch die institutierenden Sakramente (920). Auch hier werden wieder Vorbehalte gegen die katholische Kanonistik gemacht, die den Institutionsbegriff problemlos voraussetze (923) und im Papsttum eine „transpersonale Institutionsform“ geschaffen habe, in welcher die sakramentale und die rechtliche Kirche auseinanderfallen. Der Begriff des *Vicarius Christi* überdecke diesen Tatbestand (929). Aber die protestantische Kritik an der institutionellen Kirche sei durch die Soziologie endgültig ad absurdum geführt (933). Im Kapitel XV zur Soziologie des Kirchenrechts wird das näher begründet.

#### *Sakrament und Gottesdienst*

Zur Abrundung noch einige Thesen aus den Kapiteln über die Sakramente. Hochaktuell ist die Analyse des Rechtscharakters der Taufe. Hier greift Dombois, von *Mystici corporis* ausgehend, in die Kontroverse zwischen Mörsdorf und J. Klein ein und nennt die zur Taufe verlangte Ergänzung einer Unterwerfung unter die Kirchenleitung

des Papstes das Eindringen eines unangemessenen Elements (324f.). Auch Dombois isoliert also Taufe von Kirche im Rechtssinne. Wertvoll ist Kapitel VI, das die Rechtselemente der Predigt und des Abendmahls herausarbeitet. Unter Einfluß von J. A. Jungmann wird die Verwandlung der Messe in das Opus eines einzelnen und allein dazu befähigten Priesters beklagt, was mit der parallel verlaufenden kirchenrechtlichen Entwicklung zur „Aufhebung der liturgischen Struktur der Kirche“ geführt habe. Diese Feststellung findet aber ihre Fortsetzung in der schon von R. Stählin vertretenen These, daß die Reformation diese Zerstörung nicht etwa wettgemacht, sondern vollendet habe (376f.). „Sowohl die Exklusivität des Opfervollzugs wie seine Abschaffung, wie die Zerstümmung und Verarmung der sakrifiziellen Seite des Gottesdienstes verdrängt das Volk in der Kirche, macht die Kirche zur Amtskirche“ (382). Dombois meint sodann, er könne von der Analyse der rechtlichen Struktur des Abendmahls aus dem Gegensatz herausführen, der zwischen der ostkirchlichen Tradition mit ihrer Epiklese und der lateinischen mit ihrer isolierten Konsekration der Elemente, Transsubstantiation und Fronleichnam herrsche, ein Gegensatz, der sich zwischen reformierter und lutherischer Abendmahlsauffassung wiederhole (391f.). Ja er möchte von hier aus die unterschiedliche Gestaltung der Kirchengewalt überwinden, nicht nur die falsche Antithese von Predigt und Sakrament. Ob ihm das gelingt, mögen die Fachleute nachprüfen. Es ist schon bedeutsam genug, daß der Jurist glaubt, der Theologie aus ihren Sackgassen heraushelfen zu können. Für die Kontroverstheologie ist damit wohl allen Ernstes eine neue Zeit angebrochen, wenn sie sich entschließt, die Rechts-theologie, von Juristen beherrscht, hinzuzuziehen.

#### *Bekenntnis und Konzil*

Von weittragender Bedeutung ist schließlich die Kritik der Bekenntnisüberlieferung (Kapitel X), um nur diese noch zu erwähnen. Das Bekenntnis ist die Rechtsform der Anerkennung des Gottesanspruchs. Seine Verbindlichkeit liege aber in der Anerkennung durch die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen: „Ein je für sich bestehendes Bekenntnis ist lediglich ein Akt der Selbstverpflichtung, jedoch ohne kirchenrechtliche Gültigkeit in der Gemeinschaft der Kirchen... Das Kirchenrecht beruht auf der wechselseitigen Anerkennung konkreter geistlicher Entscheidung, nicht auf wechselseitiger Anerkennung geistlicher Souveränität“ (704f.).

Von daher stellt Dombois die These auf: „Subjekt des Bekenntnisses ist das Ökumenische Konzil als eine unentbehrliche Repräsentation der allgemeinen Kirche, dessen Beschlüsse der Rezeption durch die Ekklesien bedürfen.“ Die katholische Lehre behandle das Dogma als zeitlose, metaphysische Wahrheit, während die reformatorische Relativität des Dogmas auf seine Nachprüfbarkeit an der Schrift angewiesen sei. Diese Relativierung verkenne aber, daß das Dogma verbindliche Entscheidung in der Geschichte ist und immer verbindliche Selbstverurteilung zum Glaubensgehorsam bzw. Fremdverurteilung wegen Ungehorsams darstellt. Obwohl die römische Kirche ihre dogmatischen Aussagen metaphysiziere, handele sie mit großer Unbefangenheit geschichtlich. „Die protestantische Theologie, die heute bis zum Überdruß von Geschichtlichkeit redet, handelt nicht geschichtlich, sondern löst den geschichtlichen Charakter, d. h. die irreversible Verbindlichkeit der Entscheidung, in eine jederzeitige Aufhebbarkeit und Nachprüfbarkeit auf. D. h.: sie entscheidet nicht und riskiert nicht...“ (714f.).

Und warum nicht? Weil sie vor der Souveränität der tau-send und abertausend „Päpste“ und vor dem Souveränitätsanspruch der rund 200 „Kirchen“ rechtmäßig — d. h. wider den Sinn des Rechts der Gnade — kapitulieren muß, wie die jüngste Geschichte des Weltrates der Kirchen immer wieder zeigt (725f.). Diese Hinweise mögen genügen, um zu erhellen, daß das Werk von Dombois zur rechten Zeit erschienen ist. Man wird darauf gespannt sein dürfen, welche Folgerungen der Verfasser aus seinen Grundansichten für die Darstellung und Kritik der Kirchenverfassungen im II. Bande seines Werkes ziehen wird. Bis zu seinem Erscheinen hat er wohl noch Gelegenheit, an den Ergebnissen des Zweiten Vatikanums, soweit es das Verhältnis von Papst und Bischöfen neu regelt, zu überprüfen, wieweit seine scharfen Urteile gegen die katholische Kirche aufrechterhalten werden können. Die Lektüre des I. Bandes hinterläßt den Eindruck, daß die Abwehr des katholischen Kirchenrechtes weitgehend dazu dient, die Fehler des evangelischen Kirchenrechtes zu verdeutlichen. Im ganzen neigt Dombois dazu, eine Rückkehr zum Recht der Alten Kirche zu empfehlen, ohne daß bisher ersichtlich ist, wie er sich eine Umwandlung des Weltrates der Kirchen auf dieses Recht hin denkt. Darüber gibt auch die eingangs erwähnte Schrift von Faith and Order, über die hier noch berichtet werden soll, keinen Aufschluß.

Immerhin sollte wohl beachtet werden, daß hier ein Laie seiner Kirche einen großen Dienst erwiesen hat.

## Aktuelle Zeitschriftenschau

### *Theologie*

FUCHS, Josef, SJ. *Moraltheologisches zur Geburtenregelung*. In: *Stimmen der Zeit* Jhg. 87 Hef 11 (August 1962) S. 354 bis 371.

Der Beitrag zeigt, in welchem Ausmaß die Moraltheologie um die Probleme weiß, die sich für die christliche Ehe auf Grund der Ehemoral der Kirche ergeben, ferner, auf wie vielfältigen Wegen sie versucht zu helfen. Fuchs geht aus von der Unterscheidung zwischen Ehe und „Aufgabe“ von der Ehe, wobei er sehr ausführlich und wirklichkeitsnah auf die Notwendigkeit und Unzulänglichkeit der Methode Knaus-Ogino eingeht, befaßt sich des weiteren sehr konkret mit allen Fragen der zeitlichen Sterilisation durch klinische Eingriffe und Anovulare und kommt abschließend auf Entlastbarkeit und subjektive Schuld zu sprechen. Der Beitrag bedeutet eine echte Handreichung für den Seelsorger.

HÄRING, Bernhard, CSSR. *Mariage mixte et Concile*. In: *Nouvelle Revue Théologique* Jhg. 94 Nr. 7 (Juli—August 1962) S. 699—708.

Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung der Frage der Mischehen unter kirchenrechtlichem und pastoralem Aspekt, warnt Häring vor einer Simplifizierung des Problems durch übermäßige Sorglosigkeit, aber noch mehr vor einer Vereinfachung durch eine die heutige Situation nicht mehr treffende pastorale Praxis innerhalb der katholischen Kirche. Häring fordert eine „konstruktive Pastoral“, die nicht bloß in starrer Abwehrhaltung das größere Übel zu verhindern, sondern das größere Gut zu verwirklichen sucht, in der Weise, daß einerseits das Verhältnis zu den getrennten Brüdern durch die Frage der Mischehen nicht belastet wird, andererseits der nicht-katholische Ehepartner sich nicht durch die kirchliche Praxis abgestoßen fühlt und dadurch die Ehe als ganzes gefährdet wird. Vom kommenden Konzil erhofft der Autor in dieser Frage eine gewisse Adaptation, selbst dann, wenn die Mischehe selbst auf dem Konzil nicht zur Sprache käme.